



## Amtliche Bekanntmachung Nr. 20/2024

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Dezernat 7 - Zentrale Services  
Innere Dienste

Keplerstraße 7  
70174 Stuttgart

Verwaltungsregistratur  
v-reg@verwaltung.uni-stuttgart.de

10.06.2024

Gemäß § 1 Absätze 1 bis 3 und § 3 Absätze 1, 2 und 4 der Satzung über Bekanntmachungen der Universität Stuttgart vom 20. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 11/2017 vom 1. März 2017) wird hiermit amtlich bekannt gemacht:

### **Satzung der Universität Stuttgart über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für das Studium im lehramtsbezogenen Fach Sport**

Vom 21. Mai 2024

Der rechtlich verbindliche Volltext der oben bezeichneten Bekanntmachung ist in der Zentralen Verwaltung der Universität Stuttgart, Keplerstr. 7, 70174 Stuttgart, im Zimmer 0/9 (Erdgeschoss) während der Sprechzeiten einsehbar.

**Dauer des Aushangs: vom 10.06.2024 bis 25.06.2024**

Der Volltext der oben bezeichneten Bekanntmachung ist auch in digitaler Form unter:  
<https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/aktuelles/bekanntmachungen/>  
zu finden und steht zum Download zur Verfügung. Rechtlich verbindlich ist die im oben genannten Zimmer einsehbare schriftliche Fassung.

# **Satzung der Universität Stuttgart über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für das Studium im lehramtsbezogenen Fach Sport**

**Vom 21. Mai 2024**

Der Senat der Universität Stuttgart hat aufgrund von § 58 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26) am 15. Mai 2024 die nachfolgende Satzung über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für das Studium im lehramtsbezogenen Fach Sport beschlossen.

## **§ 1 Zweck und Umfang der Eingangsprüfung**

- (1) Die Immatrikulation in einen lehramtsbezogenen Studiengang des Faches Sport an der Universität Stuttgart setzt das Bestehen einer Eingangsprüfung voraus. Bewerberinnen und Bewerber haben in dieser Prüfung nachzuweisen, dass sie über eine sportliche Leistungsfähigkeit verfügen, die erwarten lässt, daß sie den praktischen Anforderungen des Studiums genügen können. Die Prüfung entfällt, wenn Bewerberinnen und Bewerber an einer anderen Universität oder Hochschule eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt haben. Über die Gleichwertigkeit einer erfolgreich abgelegten Prüfung, die nicht an einer Universität in Baden-Württemberg abgelegt wurde, entscheidet die Prüfungskommission (gebührenpflichtige Anerkennung).
- (2) Die Eingangsprüfung erstreckt sich nach näherer Maßgabe der Anlage auf folgende Teilgebiete:
  1. Leichtathletik,
  2. Schwimmen,
  3. Turnen,
  4. Spiele,
  5. Gymnastik.

In den Teilgebieten Leichtathletik und Turnen müssen insgesamt sechs von sieben Übungen (nach Maßgabe der Anlage) bestanden werden.

- (3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, welche als Prüfungsfach Sport im Abitur gewählt haben, entfällt die Prüfung in den Teilgebieten, die Gegenstand der praktischen Abiturprüfung waren und in denen mindestens acht Punkte erreicht wurden. Waren in einem Teilgebiet nicht alle in der Anlage aufgeführten Disziplinen Gegenstand der Abiturprüfung, dann ist abweichend von Satz 1 eine Teilnahme an der Sporteingangsprüfung in den fehlenden Disziplinen nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung erforderlich. Im Einzelfall kann auf das Nachholen einzelner fehlender Disziplinen verzichtet werden, wenn hierfür gleichwertige Leistungen in der Abiturprüfung erbracht wurden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Prüfungskommission.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung weisen ihre Eignung durch die Vorlage des Deutschen Sportabzeichens für Behinderte in Gold nach. Die Bescheinigung über das bestandene Sportabzeichen darf nicht älter als drei Jahre sein und ist mit dem Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung gemäß § 2 vorzulegen.

## **§ 2 Antrag**

Den Antrag auf Teilnahme an der Eingangsprüfung kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder in dem Jahr, in dem die Prüfung stattfindet, erwerben wird. Der Antrag ist bis zum 15. Mai des Jahres, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, bei der Universität Stuttgart einzureichen.

### **§ 3 Prüfungskommission**

- (1) Der Vorsitz der Prüfungskommission und die Stellvertretung werden vom Rektorat der Universität Stuttgart auf Vorschlag des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bestellt. Der Vorsitz und die Stellvertretung müssen im Fach Sport hauptberuflich tätig sein, sie sollen Professorinnen oder Professoren sein.
- (2) Der Vorsitz bestellt im Einvernehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat die Prüfenden. Für jedes Teilgebiet gemäß § 1 Abs. 2 sind zwei Prüfende zu bestellen, von denen eine Person zu dem im Fach Sport hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal der Hochschule gehören muss. Prüfende können zugleich für mehrere Teilgebiete bestellt werden, der Vorsitz kann zugleich Teil der Prüfenden sein. Der Vorsitz und die Prüfenden bilden die Prüfungskommission. Sie muß mindestens drei Mitglieder umfassen.
- (3) Dem Vorsitz der Prüfungskommission obliegt die Organisation der Prüfung. Er bzw Sie entscheidet in Fällen, für die keine besondere Regelung getroffen ist, und achtet darauf, dass die Prüfung ordnungsgemäß abläuft.

### **§ 4 Durchführung der Prüfung**

- (1) Die Eingangsprüfung soll Ende Mai oder spätestens Anfang Juni durchgeführt werden. Eine Nachprüfung für verhinderte Bewerberinnen und Bewerber oder solche, die sich während der Prüfung verletzt oder die Prüfung nicht bestanden haben, soll Anfang Juli durchgeführt werden. Der Termin zur Durchführung der Prüfung ist nach Absprache der Universitäten landeseinheitlich auf die gleichen Tage festzusetzen. Die Universität Stuttgart kann eine weitere Nachprüfung für Bewerberinnen und Bewerber, die sich nachweislich während einer vorangegangenen Prüfung verletzt haben, durchführen.
- (2) Können Bewerberinnen und Bewerber aus Gründen, die von ihnen nicht zu vertreten sind, an der Prüfung nicht teilnehmen oder die Prüfung nicht fortsetzen, werden sie zur Nachprüfung nur zugelassen, wenn sie dies unverzüglich beantragen und die Hinderungsgründe durch geeignete Beweismittel belegen.
- (3) Die Prüfung wird in jedem Teilgebiet im Sinne von § 1 Abs. 2 von zwei Prüfenden abgenommen. Bei Meinungsverschiedenheiten der Prüfenden entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der Prüfenden.
- (4) Die Nachprüfung beschränkt sich auf die Übungen, für die die Leistungsanforderungen nicht erfüllt oder die wegen Verletzung nicht abgelegt wurden.
- (5) Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, sind sie von der Prüfung auszuschließen. An einer eventuellen Nachprüfung gemäß Absatz 2 dürfen sie nicht teilnehmen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 sowie nach Absatz 4 trifft der Vorsitz der Prüfungskommission. Die Bewerberin bzw. der Bewerber ist vorher zu hören.

### **§ 5 Bescheinigung des Prüfungsergebnisses**

Die Eingangsprüfung ist bestanden, wenn in allen Teilgebieten die geforderten Leistungen erbracht wurden. Hierüber ist eine Bescheinigung auszustellen, die vom Vorsitz der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist und das Dienstsiegel der Hochschule tragen muss.

## **§ 6 Gültigkeit der Bescheinigung**

- (1) Die Bescheinigung nach § 5 hat Gültigkeit für die Zulassungsverfahren der auf die Eingangsprüfung folgenden drei Studienjahre. Dies gilt entsprechend, wenn die Prüfung in einem anderen Land abgelegt wurde (§ 1 Abs. 1 Satz 4).
- (2) Die Bescheinigung besitzt Gültigkeit an allen Universitäten mit dem Studienfach Sport im Lande Baden-Württemberg, soweit die bestandene Sporteingangsprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist.

## **§ 7 Studienortwechsel an eine Baden-Württembergische Hochschule**

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 gelten entsprechend für Bewerberinnen und Bewerber, die in höhere Fachsemester aufgenommen werden wollen und zuvor an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung studiert haben, bei der für die Aufnahme des Studiums im Studienfach Sport eine Eingangsprüfung nicht vorgeschrieben war. Haben die Bewerberinnen und Bewerber in ihrem Studium an einer solchen Hochschule Leistungen erbracht, die erwarten lassen, dass sie den praktischen Anforderungen des weiteren Studiums gerecht werden, können sie von der Eingangsprüfung befreit werden. Die Entscheidung trifft die Universität Stuttgart.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2024 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf die Zulassung zum Studium im Wintersemester 2024/25. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für das Studium im Fach Sport vom 21. Februar 2020 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 14/2020) außer Kraft.

Stuttgart, den 21. Mai 2024

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel  
(Rektor)

## Anlage

zu § 1 Abs. 2 der Sporteingangsprüfungssatzung

Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe

### 1. Leichtathletik

		Bewerber	Bewerberinnen
a)	100 m-Lauf	13,4 sec	15,7 sec
b)	2000 m-Lauf	----	10,30 min
c)	3000 m-Lauf	13,0 min	-----
d)	Weitsprung	4,70 m	3,80 m
oder	Hochsprung	1,40 m	1,20 m
e)	Kugelstoßen	8,25 m	6,75 m
oder		(Kugel 6,0 kg)	(Kugel 4,0 kg)
	Schleuderball	35 m	25 m
		(1,5 kg)	(1,0 kg)

Im Weitsprung, Hochsprung, Kugelstoßen und Schleuderball sind drei Versuche zugelassen. Die Techniken sind gemäß den Wettkampffregeln des Deutschen Leichtathletikverbandes zu demonstrieren.

### 2. Schwimmen

	Bewerber	Bewerberinnen
100 m Brust oder wahlweise	1.57,5 min	2.07,5 min
100 m Freistil	1.47,5 min	1.57,5 min

Der Start erfolgt vom Startblock - es gilt die Ein-Start Regel. Die Lagen sind gemäß den [Wettkampffregeln des Deutschen Schwimmverbandes](#) zu demonstrieren. Eine Wiederholung ist nicht zugelassen.

### 3. Gerätturnen

Verlangt werden aus den nachgenannten drei Bereichen insgesamt drei Übungen. Die in den Übungen geforderten Elemente müssen ohne Hilfeleistung demonstriert werden. An jedem Gerät ist eine Wiederholung zugelassen.

a) Boden	a) Boden
<i>Bewerber</i>	<i>Bewerberinnen</i>

Aus dem Anlauf Radwende (Handstütz-Überschlag seitwärts mit $\frac{1}{4}$ Drehung) Prellsprung, Rolle rückwärts zum Stand, Aufschwingen in den flüchtigen Handstand mit Abrollen, Rad links (Handstütz-Überschlag seitwärts) mit anschließender $\frac{1}{2}$ Längsachsendrehung, Rad rechts (Handstütz-Überschlag seitwärts).	Aus dem Anlauf Radwende (Handstütz-Überschlag seitwärts mit $\frac{1}{4}$ Drehung) Prellsprung, Rolle rückwärts zum Stand, Aufschwingen in den flüchtigen Handstand mit Abrollen, Rad links (Handstütz-Überschlag seitwärts) mit anschließender $\frac{1}{2}$ Längsachsendrehung, Rad rechts (Handstütz-Überschlag seitwärts).
--	--

### Bewertungskriterien:

Die Radwende muss in der Sagittalebene geturnt und mit erkennbarer Flugphase gezeigt werden. Die Rolle rückwärts muss auf beiden Füßen beendet werden. In der flüchtigen Handstand-Position muss eine völlige Streckung in der Senkrechten erkennbar sein, bevor der Übergang in das Abrollen erfolgt. Nach dem Abrollen dürfen die Hände nicht zum Aufstehen benutzt werden. Beide Räder müssen in der Sagittalebene gezeigt werden.

b) Sprung	b) Sprung
<i>Bewerber</i>	<i>Bewerberinnen</i>
Sprungtisch mit Sprungbrett: Höhe 1,35m Sprunghocke	Sprungtisch mit Sprungbrett: Höhe 1,25m Sprunghocke

### Bewertungskriterien:

Beim Handstütz muss die Hüfte völlig gestreckt sein. Die Füße müssen sich beim Handstütz auf Schulterhöhe oder höher befinden. Der Tisch darf nur mit den Händen berührt werden. Die Übung muss sicher gelandet werden.

c) Barren (1,70 m - 1,80 m hoch)	c) Reck (schulter- bis stirnhoch)
<i>Bewerber</i>	<i>Bewerberinnen</i>
Aus dem Außenquerstand vorlings Heben in den Sturzhang (gestreckt), Kippe in den Grätschsitz, aus dem Grätschsitz (Oberarmstand erlaubt) Abrollen in den Oberarmstütz mit anschließendem Oberarm-Stemmaufschwung rückwärts, Vorschwing, Rückschwung zur Wende in den Außenquerstand.	Seitstand vorlings mit Ristgriff, Hüft-Aufschwung ohne Schwungbeineinsatz oder Absprung (Hüftaufzug), Umschwung rückwärts (Hüft-Umschwung vorlings rückwärts), Unterschwing (Fulgabschwung) in den Seitstand rücklings.
<b>Bewertungskriterien:</b> Vor und nach dem Oberarm-Stemmaufschwung ist kein Zwischenschwung gestattet.	<b>Bewertungskriterien:</b> Nach dem Hüftaufschwung muss die Übung ohne Pause geturnt werden. Der Fulgabschwung muss eine deutliche Flugphase aufweisen. Zwischenschwünge sind nicht gestattet.

## 4. Spiele

Verlangt werden aus den nachgenannten vier Spielen drei Spiele. Wahlweise kann anstelle des dritten Spiels eine Prüfung im Teilgebiet Gymnastik (Nr. 5) abgelegt werden. Nimmt eine Bewerberin bzw. ein Bewerber bei allen vier bzw. bei Wahl des Teilgebietes Gymnastik an drei Spielprüfungen teil, bleibt die schlechteste Wertung unberücksichtigt. Die Spielprüfungen

werden in spielnahen Formen (ggf. in Überzahlsituation oder mit reduzierter Spielerzahl) von (ca.) 10 Minuten Dauer abgenommen.

- |    |             |   |
|----|-------------|---|
| a) | Basketball: | Spielform 3:3 (auf einen Korb (ggf. 3:3+1)) |
| b) | Fußball:    | Spielform 4:4 (auf zwei Tore (ggf. 4:4+1))  |
| c) | Handball:   | Spielform 4:4 (auf ein Tor)                 |
| d) | Volleyball: | Spielform 4:4                               |

Demonstriert werden sollen die Anwendung der grundlegenden technischen Elemente in der Grobform sowie das taktische Grundverhalten im Spiel. Technik und Taktik müssen den Wettkampfbregeln entsprechen.

## 5. Gymnastik

Es werden gymnastische Grundformen mit und ohne Handgerät geprüft, wobei auf die technische Ausführung, die Rhythmisierungsfähigkeit sowie die Koordination Wert gelegt wird.

Es besteht die Wahlmöglichkeit zwischen einer selbstgestalteten Bewegungsverbinding ohne Handgerät mit Pflichtelementen oder einer vorgegebenen Bewegungsverbinding mit dem Seil. Die Wahl darf nach Beginn der Prüfung nicht mehr geändert werden.

Die Pflichtelemente sowie die Bewegungsverbinding mit dem Seil werden vor Beginn der Prüfung beispielhaft gezeigt.

Es ist eine Wiederholung zugelassen.

### Übung 1: Prüfungsaufgabe ohne Handgerät

Zu zeigen ist eine vorbereitete rhythmische Bewegungsverbinding (max. 60 Sekunden), in welcher folgende gymnastische Elemente enthalten sein müssen:

Grundformen der Gymnastik

Laufen und Springen (Pferdchensprung und Schrittsprung) Hüpfen (vorwärts, rückwärts) - Seitgalopp (rechts, links) Federn (Einzel-, Doppel- und/oder Schlussfedern); ein Gleichgewichtselement (einbeiniger Stand mit abgespreiztem Spielbein z.B. Standwaage); ein Bodenelement, das ein Rumpfvorbeugen beinhaltet; weites Armkreisen in einem der o.g. Elemente.

**Bewertungskriterien:**      rhythmischer Ablauf;  
   räumliche Gestaltung;  
   technische Ausführung;  
   Bewegungsweite;  
   Koordination der Einzelbewegungen.

### Übung 2: Prüfungsaufgabe mit dem Seil

Takt:

1.    1-8      8 Laufschrirte mit Seildurchschlag vorwärts (der Seildurchschlag erfolgt bei jedem 2. Schritr - Zweierlauf);
2.    1-4      2 Doppelfederungen am Ort mit 2 Seildurchschlägen vorwärts;  
      5-8      4 Schlusssprünge am Ort mit jeweils einem Seildurchschlag vorwärts;

3. 1-8 3 Seitgaloppschritte nach rechts und ein Schlusssprung,  
3 Seitgaloppschritte nach links und ein Schlusssprung mit je einem  
Seildurchschlag vorwärts;
4. 1-4 einen Aichterschwingung vorwärts (Knoten in beiden Händen), an der linken Seite  
beginnend;  
5-8 1/2 Drehung links, dabei das Seil an der linken Seite vorbeischwingen zur  
Vorhalte;
5. 1-8 8 Laufschrirte vorwärts mit je einem Seildurchschlag vorwärts  
(Einerlauf),
6. 1-8 1/1 Schrittdrehung links mit einem Sagittalkreisschwung an der linken  
Körperseite ausschwingen lassen.

**Bewertungskriterien:** rhythmischer Ablauf;  
Koordinierung von Eigenbewegungen und Gerätebewegungen;  
technische Ausführung der gymnastischen Grundformen sowie  
Gerätetechnik;  
Bewegungsweite;